

**Studienordnung
für den Diplomstudiengang
„Historisch orientierte Kulturwissenschaften“
in der Fassung der Änderungsordnung vom 4. Mai 2006**

Gliederung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienvoraussetzungen, Sprachenkenntnisse
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Gegenstand des Studiums
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Studienberatung
- § 8 Typen von Lehrveranstaltungen und Bescheinigung erbrachter Leistungen
- § 9 Leistungspunkte
- § 10 Berufspraktika
- § 11 Vertiefung des Studiums
- § 12 Teilnahmevoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 13 Im Grundstudium bis zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Im Hauptstudium bis zum Abschluss der Diplomprüfung zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Inkrafttreten

Anlage: Anforderungsregelungen mit fachbereichsfremden Fächern

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Diplomstudienganges „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“.

**§ 2
Studienziel**

(1) Das Studium im Diplomstudiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ soll auf eine berufliche Tätigkeit in dem weiten Feld der Kulturwissenschaften, auf deren praktische Anwendung sowie die Vermittlung von deren Inhalten – etwa in Medien, Neuen Medien, Museen, Ausstellungen, Denkmal- und Kulturlandschaftspflege und Kulturmanagement – vorbereiten. Die Studierenden sollen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die sie in besonderem Maße befähigen, sich in solchen Berufsfeldern qualifiziert und effektiv zu betätigen.

(2) Kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden sind nur in einem breiten Spektrum interdisziplinär definierbar. Daher sollen die Studierenden Kenntnisse in den verschiedensten sowohl unmittelbar kulturwissenschaftlichen als auch sonstigen für ihre spätere berufliche Tätigkeit relevanten Fächern erwerben.

§ 3

Studienvoraussetzungen, Sprachenkenntnisse

(1) Voraussetzung für das Studium im Diplomstudiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ ist das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen Fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine fachgebundene Studienberechtigung gemäß § 69 Abs. 4 UG. Praktische Tätigkeiten mit kulturwissenschaftlichem Bezug sind keine Vorbedingung für die Aufnahme des Studiums, können aber das Studium fördern und auf Antrag als Studienleistung (fachbezogenes Berufspraktikum) anerkannt werden.

(2) Voraussetzung sind ferner ausreichende Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Prüfungsordnung. Ausreichende Sprachenkenntnisse in Englisch und Französisch gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 2 der Prüfungsordnung sind durch entsprechende Zeugnisse oder durch eine einstündige Spracheingangsklausur im Verlaufe des Grundstudiums nachzuweisen. Fehlende Kenntnisse in höchstens einer dieser beiden Sprachen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses durch entsprechend nachzuweisende Kenntnisse in einer anderen modernen Fremdsprache ersetzt werden. Kenntnisse des Lateinischen und Altgriechischen gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 3 der Prüfungsordnung sind als fachliche Voraussetzungen für das Studium der in Anlage 3 zur Prüfungsordnung genannten Fächer durch entsprechende Zeugnisse oder durch eine einstündige Spracheingangsklausur im Verlaufe des Grundstudiums nachzuweisen.

(3) Weitere Fremdsprachenkenntnisse sind erwünscht.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium der historisch orientierte Kulturwissenschaften kann an der Universität des Saarlandes sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(3) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt (Grundstudium) umfasst in der Regel vier Semester und wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Der zweite Studienabschnitt (Hauptstudium) folgt unmittelbar der Diplom-Vorprüfung, umfasst in der Regel fünf Semester und wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. In der Regel werden die Fachprüfungen in der Diplomprüfung nach dem 8. Fachsemester abgelegt und die Diplomarbeit im 9. Fachsemester angefertigt.

§ 5

Gegenstand des Studiums

(1) Im Grundstudium werden vier der in Anlage 1 der Prüfungsordnung genannten Fächer – je eines nach Wahl aus den dort aufgeführten Fächergruppen – als Prüfungsfächer studiert. Im Grundstudium werden die für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fragestellungen der historisch orientierten Kulturwissenschaften notwendigen theoretischen und methodischen Kenntnisse vermittelt.

(2) Im Hauptstudium werden vier der in Anlage 1 der Prüfungsordnung genannten Fächer – nach Wahl aus wenigstens drei der dort aufgeführten Fächergruppen – als Prüfungsfächer studiert, wobei wenigstens zwei der Prüfungsfächer des Grundstudiums im Hauptstudium weitergeführt werden müssen. Im Hauptstudium werden die Studierenden mit der Anwendung der bereits erworbenen Kenntnisse an exemplarischen Fragestellungen der historisch orientierten Kulturwissenschaften vertraut gemacht.

(3) Neben die je vier Prüfungsfächer im Grund- und Hauptstudium treten als wesentliche Bestandteile des Studiums fächerübergreifende und – in engerem Sinne – fachfremde Elemente. Diese gewährleisten die interdisziplinäre Dimension der Ausbildung und die für kulturwissenschaftliches Arbeiten generell notwendige überfachliche Breite des Wissensgrundstocks. Darüber hinaus fördern sie durch das bewusste Streben nach fachlicher Pluralität die Kompetenz, sich schnell mit Problemstellungen und Inhalten aus den verschiedensten Fachgebieten unter kulturwissenschaftlichen Aspekten auseinanderzusetzen.

(4) Die in Absatz 3 formulierten, sowohl für das Grund- als auch für das Hauptstudium relevanten Zielsetzungen werden erreicht durch

1. eine interdisziplinäre Einführungsveranstaltung im Grundstudium,
2. ein interdisziplinäres Kolloquium im Hauptstudium,
3. die obligatorische Teilnahme an Lehrveranstaltungen in weiteren der in Anlage 1 der Prüfungsordnung genannten Fächer der Philosophischen Fakultäten I und III, die in dem jeweiligen Studienabschnitt nicht als Prüfungsfächer gewählt wurden (Wahlfächer),
4. die obligatorische Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem der in Anlage 2 der Prüfungsordnung genannten Fächer außerhalb der Philosophischen Fakultäten I und III (Ergänzungsfächer).

(5) Studienbegleitend sind zwei jeweils mindestens vierwöchige Berufspraktika in einem für die historisch orientierten Kulturwissenschaften relevanten Arbeitsfeld abzuleisten, die den Studierenden von dem/der Praktikumsbeauftragten (§ 5 Abs. 17 der Prüfungsordnung) vorab genehmigt und nach Abschluss anerkannt werden müssen.

§ 6 Umfang des Studiums

Der Studienplan sieht für die Studierenden während des gesamten Studiums die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 140 Semesterwochenstunden (SWS) vor, von denen jeweils etwa die Hälfte auf das Grundstudium und auf das Hauptstudium entfallen. An Lehrveranstaltungen, die nicht ausdrücklich für einen der beiden Studienabschnitte vorgesehen sind – insbesondere Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 4 Ziff. 3 und 4 – können die Studierenden wahlweise im Grund- oder Hauptstudium teilnehmen.

§ 7 Studienberatung

(1) Für die Studienfachberatung sind die Professoren/Professorinnen der Philosophischen Fakultäten I und III sowie ein von den Fakultätsräten der Philosophischen Fakultäten I und III mit dieser Aufgabe betrautes Mitglied der Gruppe der hauptamtlich oder hauptberuflich in den Philosophischen Fakultäten I und III tätigen akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zuständig.

(2) Die Studienfachberatung soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Sie ist von den Studierenden im ersten Semester und zu Beginn des Hauptstudiums in Anspruch zu nehmen. Ferner soll die Studienfachberatung bei fachlichen Studienproblemen und nach nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

(3) Über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums im allgemeinen berät die allgemeine Studienberatung. Für persönliche Schwierigkeiten steht die Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle zur Verfügung.

(4) Den Studierenden wird bei Studienbeginn ein „Studienheft“ ausgehändigt, das alle für den Studiengang relevanten Ordnungen sowie Formularvordrucke enthält, in die von den Studierenden die für das jeweilige Semester ausgewählten Lehrveranstaltungen einzutragen sind, die von deren Leitern/Leiterinnen testiert werden. Das Studienheft enthält auch schematische Übersichten über den Ablauf des Studiums sowie Vordrucke, die die Studierenden über die zur Abschlussprüfung führenden Schritte und die einzuhaltenden Fristen informieren. Der Prüfungsausschuss erstellt auf Vorschlag der Fachvertreter/Fachvertreterinnen der einzelnen Prüfungsfächer rechtzeitig vor Semesterbeginn eine Synopse aller für den Studiengang in Frage kommenden Lehrveranstaltungen, aus denen die Studierenden die nach dem jeweiligen Stand ihres Studiums für sie geeigneten Lehrveranstaltungen auswählen können.

§ 8 Typen von Lehrveranstaltungen und Bescheinigung erbrachter Leistungen

Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen angeboten:

1. **Vorlesungen** dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen und Fähigkeiten. In ihnen wird durch Vortrag des/der Lehrenden ein fachlicher Überblick über ein Thema und über den entsprechenden Forschungsstand und dessen Grundkonzepte geboten. Vorlesungen werden von Studierenden aller Semester gehört und unterliegen grundsätzlich keiner Teilnahmebeschränkung. Sie sind in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS.
2. **Übungen** dienen der Vertiefung der methodischen Fähigkeiten oder der Vermittlung spezieller für die historisch orientierten Kulturwissenschaften relevanten Fertigkeiten oder spezifischer praktischer Kenntnisse, die nicht im Rahmen von Proseminaren vermittelt werden können. An Übungen können Studierende aller Semester teilnehmen; besondere Kenntnisse können jedoch Teilnahmevoraussetzung sein. Eine Teilnehmerzahl von 30 Studierenden soll nicht überschritten werden. Übungen sind in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS.

3. **Proseminare** dienen dazu, an exemplarischen Frage- und Themenstellungen wissenschaftliche Methoden zu vermitteln und eine gründliche Orientierung über die Arbeitsweisen und -felder des jeweiligen Fachs zu bieten. Sie sind für Studierende im Grundstudium vorgesehen und sollen die Teilnehmerzahl von 25 Studierenden nicht überschreiten. Proseminare sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS, die von zweistündigen Tutorien flankiert werden können.

Der erfolgreiche Abschluss eines Proseminars setzt die Erbringung von Leistungsnachweisen voraus, die mindestens eine Klausur und eine schriftliche Hausarbeit umfassen und als „Themenarbeit“ (§ 11 der Prüfungsordnung) im Grundstudium gelten. Im selben Prüfungsfach darf eine nicht erfolgreich abgeschlossene Themenarbeit nur ein einziges Mal wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

4. **Ober-/Hauptseminare** sind Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, in denen die teilnehmenden Studierenden eine qualifizierte Leistung erbringen, z.B. ein individuell gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und darüber in der Regel ein schriftliches Referat verfassen, vortragen und zur Diskussion stellen. Eine Teilnehmerzahl von 25 Studierenden soll nicht überschritten werden. Ober-/Hauptseminare sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS. Der Erwerb von Leistungspunkten gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 4 kann von dem Leiter/der Leiterin des Ober-/ Hauptseminars ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Der erfolgreiche Abschluss eines Ober-/Hauptseminars setzt die Erbringung einer qualifizierten Leistung nach Satz 1 voraus, die als erfolgreich abgeschlossene „Themenarbeit“ (§ 11 der Prüfungsordnung) im Hauptstudium gilt. Im selben Prüfungsfach darf eine nicht erfolgreich abgeschlossene Themenarbeit nur ein einziges Mal wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

5. Die **interdisziplinäre Einführungsveranstaltung** ist obligatorisch für alle Studierenden im Grundstudium. Sie erstreckt sich über zwei aufeinanderfolgende Semester und besteht aus fünf einzelnen Sektionen im Wintersemester und vier einzelnen Sektionen im Sommersemester. Jede Sektion umfasst zwölf Veranstaltungsstunden, verteilt auf drei aufeinanderfolgende Wochen. Die einzelnen Sektionen werden von Vertretern/Vertreterinnen verschiedener Fächer angeboten, die die theoretischen, methodischen und praxisbezogenen Leistungen ihres Faches für das Gesamtgebiet der historisch orientierten Kulturwissenschaften, auch an Beispielen sektionsübergreifender Themen, behandeln. Die in einem Semester angebotenen Sektionen stammen aus vier verschiedenen Fächergruppen gemäß Anlage 1 der Prüfungsordnung. Die interdisziplinäre Einführungsveranstaltung unterliegt keiner Teilnahmebeschränkung und ist eine Lehrveranstaltung im Umfang von 8 SWS. Die aktive Teilnahme eines/einer Studierenden (z.B. Kurzreferat, Kurzklausur, Diskussionsbeiträge) wird diesem/dieser am Ende einer Sektion von dem/der die Sektion Anbietenden unbenotet bescheinigt. Für Studierende gilt die Veranstaltung als erfolgreich abgeschlossen, wenn sie aus jeder Fächergruppe zwei Sektionsnachweise verschiedener Fächer erhalten haben.
6. **Interdisziplinäre Kolloquien** werden von Vertretern/Vertreterinnen verschiedener Fächer gemeinsam veranstaltet. In ihnen werden die interdisziplinären Aspekte kulturwissenschaftlicher Fragestellungen vertieft. Sie sind ausschließlich auf Studierende unmittelbar vor der Examensphase ausgerichtet.

7. **Kurse und sonstige Lehrveranstaltungen** werden in einigen Fächern angeboten und können Voraussetzung für die Teilnahme an bestimmten weiterführenden Lehrveranstaltungen sein. In ihnen werden spezielle, in der Regel fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt. Solche Lehrveranstaltungen sind z.B. EDV-Kurse, Statistikkurse, Archivkurse, Exkursionen, Geländearbeiten, praktische Bauaufnahmen, Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen oder Besuche von Einrichtungen mit Vor- und Nachbereitungen.

(2) Über den erfolgreichen Abschluss einer mit einer überprüften Leistung einhergehenden Lehrveranstaltung wird dem/der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, die den Typ der Veranstaltung, deren Titel, die Art der von dem/der Studierenden erbrachten Leistung und eine Benotung dieser Leistung gemäß § 15 der Prüfungsordnung enthält.

§ 9 Leistungspunkte

(1) Zur Anmeldung zur Diplomprüfung hat der/die Studierende zehn Leistungspunkte aus mindestens zwei Wahlfächern – d.h. anderen als den im Hauptstudium als Prüfungsfächer gewählten Fächern der Philosophischen Fakultäten I und III – nachzuweisen. Für Lehrveranstaltungen innerhalb des Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ gelten folgende Äquivalente:

1. dem erfolgreichen Abschluss einer Übung entsprechen zwei Leistungspunkte,
2. dem Bestehen einer 20-minütigen mündlichen Prüfung oder einer 90 bis 120-minütigen Klausur über eine Vorlesung o.ä. entsprechen drei Leistungspunkte,
3. dem erfolgreichen Abschluss eines Proseminars entsprechen vier Leistungspunkte,
4. dem erfolgreichen Abschluss eines Ober-/Hauptseminars entsprechen sechs Leistungspunkte.

(2) Zur Anmeldung zur Diplomprüfung hat der/die Studierende Leistungspunkte oder andere Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen aus einem der in Anlage 2 der Prüfungsordnung genannten Ergänzungsfächern vorzulegen. Näheres hierzu regeln die mit den jeweiligen Fächern vereinbarten Einzelbestimmungen gemäß der Anlage zu dieser Ordnung.

§ 10 **Berufspraktika**

Der Erlangung zusätzlicher Qualifikationen über die im Studium erworbenen hinaus dienen auch fachspezifische Berufspraktika. Sie sollen den Studierenden erste vertiefte Einblicke in Berufsfelder von Kulturwissenschaftlern/Kulturwissenschaftlerinnen ermöglichen und Gelegenheit geben, berufspraktische Erfahrungen zu sammeln und eigene besondere Talente und Neigungen für spezielle Berufstätigkeiten zu entdecken. Sie sind auch dazu geeignet, mögliche Betätigungsfelder für eine spätere Berufstätigkeit bereits zu sondieren und entsprechende Kontakte zu knüpfen. Berufspraktika verlangen ein hohes Maß an Eigenständigkeit und Engagement der Praktikanten/Praktikantinnen. Sie können in den Semesterferien des Grund- und Hauptstudiums abgeleistet werden. Zwei Berufspraktika von jeweils mindestens vier Wochen Dauer sind obligatorisch.

§ 11 **Vertiefung des Studiums**

(1) Die Teilnahme an den vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen allein ist nicht ausreichend, um eine Qualifikation zu erlangen, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlich ist. Eine selbständige Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen durch Literaturstudium, Diskussion in Gruppen sowie Üben und Vertiefen u.ä. ist daher unumgänglich.

(2) Das Studium der historisch orientierten Kulturwissenschaften verlangt ein globales Verständnis der Arbeitsweisen der verschiedensten Wissenschaftsdisziplinen. Es wird daher den Studierenden dringend empfohlen, neben dem Lehrangebot der obligatorischen Wahlfächer und des obligatorischen Ergänzungsfaches die Lehrangebote weiterer Disziplinen zur Erweiterung ihrer fachlichen und beruflichen Qualifikation zu nutzen.

§ 12 **Teilnahmevoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann vom Nachweis spezifischer Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies gilt

1. für Fremdsprachenkenntnisse gemäß Anlage 3 der Prüfungsordnung,
2. für die Teilnahme an für Studierende im Hauptstudium angebotenen Lehrveranstaltungen, die die bestandene Diplom-Vorprüfung voraussetzen; für die Teilnahme an Ober-/Hauptseminaren wird außerdem mindestens die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar im betreffenden Fach vorausgesetzt; bei einem Prüfungsfachwechsel zu Beginn des Hauptstudiums können andere Voraussetzungen gefordert werden,
3. für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen bestimmte Eingangsvoraussetzungen aus didaktischen oder inhaltlichen Gründen als unumgänglich erscheinen.

Die Teilnahmevoraussetzungen gemäß Ziff. 2 und 3 werden jeweils in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 13

Im Grundstudium bis zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Im Grundstudium muss sich ein Studierender/eine Studierende für vier Prüfungsfächer – je eines aus den in Anlage 1 der Prüfungsordnung angeführten Fächergruppen – entscheiden. In den vier Prüfungsfächern sind wenigstens folgende Leistungen zu erbringen und bei der Beantragung der Zulassung zu den abschließenden Prüfungen in der Diplom-Vorprüfung nachzuweisen:

1. in jedem der vier Prüfungsfächer ist in einem Proseminar eine Themenarbeit anzufertigen (8 SWS),
2. in jedem der vier Prüfungsfächer ist eine 20-minütige mündliche Prüfung oder eine 90- bis 120-minütige Klausur im Rahmen einer Vorlesung oder einer anderen dafür vorgesehenen Lehrveranstaltung als „Grundlagenprüfung“ gemäß § 9 der Prüfungsordnung abzulegen (8 SWS),
3. in zwei der vier Prüfungsfächer ist eine zweite Grundlagenprüfung gemäß Ziffer 2 abzulegen (4 SWS),
4. in jedem der vier Prüfungsfächer ist eine Übung erfolgreich zu absolvieren (8 SWS),
5. in den Prüfungsfächern gemäß Ziff. 3 ist eine weitere, in den beiden übrigen Prüfungsfächern sind zwei weitere Vorlesungen oder andere für Studierende des Grundstudiums vorgesehene Lehrveranstaltungen über die in Ziff. 1 bis 4 genannten hinaus zu belegen (12 SWS),

(2) Die zweisemestrige interdisziplinäre Einführungsveranstaltung ist erfolgreich abzuschließen (8 SWS).

(3) Bis zur Anmeldung zur Diplomprüfung sind nach Maßgabe des Angebotes der Prüfungsfächer drei Kurse oder sonstige Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 7 zu belegen (§ 14 Abs. 4). Ein Teil dieser Lehrveranstaltungen sollte bereits im Grundstudium absolviert werden (ca. 4 SWS im Grundstudium).

(4) In anderen als den als Prüfungsfächern gewählten Fächern der Philosophischen Fakultäten I und III (Wahlfächern) müssen bis zur Anmeldung zur Diplomprüfung zehn Leistungspunkte nachgewiesen werden (§ 14 Abs. 5). Ein Teil der dafür notwendigen Lehrveranstaltungen sollte bereits im Grundstudium absolviert werden (ca. 10 SWS im Grundstudium).

(5) In einem nicht den angehörenden Ergänzungsfach müssen bis zur Anmeldung zur Diplomprüfung Leistungspunkte oder andere Nachweise über Studien- und Philosophischen Fakultäten I und III Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Ordnung erbracht werden (§ 14 Abs. 6). Ein Teil der dafür notwendigen Lehrveranstaltungen sollte bereits im Grundstudium absolviert werden (ca. 6 SWS im Grundstudium).

(6) Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung sind in einem Prüfungsfach eine 180-minütige Klausur und in einem zweiten Prüfungsfach eine 20-minütige mündliche Prüfung gemäß § 10 bzw. § 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung abzulegen.

(7) Der Gesamtumfang der im Grundstudium mindestens zu erbringenden Studienleistungen beträgt ca. 68 SWS.

§ 14

Im Hauptstudium bis zum Abschluss der Diplomprüfung zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Im Hauptstudium muss sich ein Studierender/eine Studierende erneut für vier Prüfungsfächer entscheiden. Sie sind aus wenigstens drei der in Anlage 1 der Prüfungsordnung aufgeführten Fächergruppen auszuwählen. Wenigstens zwei der im Grundstudium gewählten Prüfungsfächer sind im Hauptstudium weiterzuführen. In den vier Prüfungsfächern sind wenigstens folgende Leistungen zu erbringen:

1. in jedem der vier Prüfungsfächer ist in einem Ober-/Hauptseminar eine Themenarbeit anzufertigen; mindestens eine hiervon muss in einer speziellen Gattung oder Textart gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 der Prüfungsordnung angefertigt werden (8 SWS),
2. in dem Prüfungsfach, in dem später die Diplomarbeit geschrieben wird (Hauptfach), sind ein zusätzliches Ober-/Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren und zwei zusätzliche Lehrveranstaltungen nach Wahl zu belegen (6 SWS),
3. in jedem Prüfungsfach sind eine Vorlesung und eine weitere Lehrveranstaltung über die unter Ziffer 1 und 2 genannten hinaus zu belegen (16SWS),
4. acht weitere Lehrveranstaltungen über die unter Ziff. 1, 2 und 3 genannten hinaus sind nach Wahl aus dem Angebot der vier Prüfungsfächer zu belegen (16 SWS),
5. in jedem Prüfungsfach ist eine mündliche Fachprüfung abzulegen, wobei die Fachprüfung im Hauptfach 45 Minuten, in den übrigen drei Prüfungsfächern hingegen jeweils 30 Minuten dauert,
6. die Diplomarbeit ist nach erfolgreichem Abschluss der vier Fachprüfungen mit einer Bearbeitungsfrist von sechs Monaten anzufertigen.

(2) Im Hauptstudium ist ein interdisziplinäres Kolloquium zu belegen (4 SWS).

(3) Durch die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen sind relevante praktische Kompetenzen im Bereich EDV und Medien nachzuweisen (8 SWS).

(4) Nach Maßgabe des Angebotes der Prüfungsfächer sind unter Berücksichtigung der Regelung in § 13 Abs. 3 Satz 2 drei Kurse oder sonstige Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 7 zu belegen (ca. 2 SWS im Hauptstudium).

(5) In anderen als den als Prüfungsfächern gewählten Fächern der Philosophischen Fakultäten I und III (Wahlfächern) müssen unter Berücksichtigung der Regelung in § 13 Abs. 4 Satz 2 zehn Leistungspunkte nachgewiesen werden (ca. 6 SWS im Hauptstudium).

(6) In einem nicht den Philosophischen Fakultäten I und III angehörenden Ergänzungsfach müssen unter Berücksichtigung der Regelung in § 13 Abs. 5 Satz 2 Leistungspunkte oder andere Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage zu dieser Ordnung erbracht werden (ca. 6 SWS im Hauptstudium).

(7) Der Gesamtumfang der im Hauptstudium mindestens zu erbringenden Studienleistungen beträgt ca. 72 SWS.

(8) Die Anmeldung zur Fachprüfung kann in einem Prüfungsfach erfolgen, wenn die Themenarbeit des Hauptstudiums in dem betreffenden Fach erfolgreich angefertigt worden ist und alle weiteren Studienleistungen in dem Fach erbracht worden sind. Bei der Anmeldung zur Prüfung sind Nachweise über das Bestehen und die Benotung der Themenarbeit und über die weiteren in dem betreffenden Fach zu erbringenden Leistungen vorzulegen. Wenn ein Student/eine Studentin alle Fachprüfungen bestanden und alle Studienleistungen des Hauptstudiums gemäß Absatz 1, Ziffer 1 bis 4 und Absätze 2 bis 7 erbracht hat, kann er/sie sich zur Diplomarbeit anmelden. Dabei muss er/sie Nachweise über die erbrachten Studienleistungen vorlegen“.

Saarbrücken, 24. September 2007

Der Universitätspräsident

(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)

Anlage: Anforderungsregelungen mit fachbereichsfremden Fächern

1. Betriebswirtschaftslehre

nachzuweisende Lehrveranstaltungen einschließlich Prüfungen:

1.1 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre Teil A	6 SWS
1.2 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre Teil B	6 SWS
1.3 Übungen zu 1.1	2 SWS
1.4 Übungen zu 1.2	2 SWS
1.5 Buchführung	2 SWS

2. Volkswirtschaftslehre

nachzuweisende Lehrveranstaltungen einschließlich Prüfungen:

2.1 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre Teil A	6 SWS
2.2 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre Teil B	6 SWS
2.3 Übungen zu 2.1	2 SWS
2.4 Übungen zu 2.2	2 SWS
2.5 Buchführung	2 SWS

3. Rechtswissenschaft

3.1 Rechtshistorischer und rechtsphilosophischer Schwerpunkt

nachzuweisende Lehrveranstaltungen einschließlich Prüfungen:

3.1.1 Einführung in das juristische Denken und Arbeiten	2 SWS
3.1.2 Rechts- und Verfassungsgeschichte I	2 SWS
3.1.3 Rechts- und Verfassungsgeschichte II	2 SWS
3.1.4 Rechtshistorisches Proseminar	2 SWS
3.1.5 Rechtsphilosophie	2 SWS
3.1.6 Allgemeine Staatslehre	2 SWS

3.2 Bürgerlich-rechtlicher Schwerpunkt

nachzuweisende Lehrveranstaltungen einschließlich Prüfungen:

3.2.1 Einführung in das juristische Denken und Arbeiten	2 SWS
3.2.2 Logik und Informatik für Juristen	2 SWS
3.2.3 Bürgerliches Vermögensrecht I	5 SWS
3.2.4 Arbeitsgemeinschaft im Bürgerlichen Vermögensrecht	2 SWS
3.2.5 Rechtsdurchsetzung	1 SWS

3.3 Öffentlich-rechtlicher Schwerpunkt

nachzuweisende Lehrveranstaltungen einschließlich Prüfungen:

3.3.1 Einführung in das juristische Denken und Arbeiten	2 SWS
3.3.2 Logik und Informatik für Juristen	2 SWS
3.3.3 Staatsrecht I	3 SWS
3.3.4 Staatsrecht II	3 SWS
3.3.5 Arbeitsgemeinschaft im Staatsrecht	2 SWS

3.4 Strafrechtlicher Schwerpunkt

nachzuweisende Lehrveranstaltungen einschließlich Prüfungen:

3.4.1	Einführung in das juristische Denken und Arbeiten	2 SWS
3.4.2	Logik und Informatik für Juristen	2 SWS
3.4.3	Strafrecht I	3 SWS
3.4.4	Strafrecht II	3 SWS
3.4.5	Arbeitsgemeinschaft im Strafrecht	2 SWS

4. Interkulturelle Kommunikation

nachzuweisende Lehrveranstaltungen einschließlich Prüfungen:

4.1	Theorie und Praxis der Interkulturellen Kommunikation (Vorlesung mit Abschlussklausur)	2 SWS
4.2	Proseminar	2 SWS
4.3	Hauptseminar	2 SWS

5. Medienpsychologie

Einführung in die Medienpsychologie, Vorlesung mit Klausur, jeweils im WS (2 SWS)

1 Seminar aus dem Bereich Medienpsychologie, benotet (2 SWS)

1 Seminar aus dem Bereich Medienpsychologie, benotet (2 SWS)

6. Romanistik

1 Proseminar zur frz. Literaturwissenschaft (2 SWS)

Beantwortung von 1 aus den 8 ZP-Fragen zur frz. Literaturwissenschaft

(hierzu erforderlich ist der Besuch einer vorbereitenden Veranstaltung) (2 SWS)

1 Hauptseminar zur französischen Literaturwissenschaft (2 SWS)

1 Veranstaltung zur französischen Literaturwissenschaft nach Wahl,

Communication orale I (2 SWS)

Communication écrite I (2 SWS)

Communication orale II oder Communication écrite II (2 SWS)

Lehrveranstaltungen nach Wahl / CO II, CE II, Module à option (2 SWS)

7. Komparatistik

1 Einführung in die Komparatistik, mit Prüfung (2 SWS)

1 Proseminar, benotet (2 SWS)

Teilnahme an 1 Vorlesung (2 SWS)

1 Hauptseminar oder 1 Übung, 2. Studienabschnitt, benotet (2 SWS)

8. Deutsch als Fremdsprache

1. Einführung in das Studium des Faches Deutsch als Fremdsprache (2 SWS) mit benotetem Leistungsnachweis
2. 4 weitere Lehrveranstaltungen (je 2 SWS) aus den Bereichen
 - Lehr- und Lernprobleme des Deutschen als Fremdsprache
 - Linguistik der deutschen Gegenwartssprache
 - Die Situation der deutschen Sprache der Welt

Die Teilnahme an diesen vier Lehrveranstaltungen ist – in der Regel in Form unbenoteter Leistungsnachweise – zu belegen. In jedem der drei Bereiche muss mindestens eine Lehrveranstaltung besucht werden.

3. Fachprüfung in schriftlicher (2 Stunden) oder in mündlicher (30 Minuten) Form